

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 60. Änderung

- Solarthermische Anlage Krefelder Weg - Stadtteil Kempen

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 20.05.2021 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplans am 15.09.2021 genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, das Planwerk gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB redaktionell zu ergänzen. Entsprechend wurde das Planwerk wie folgt textlich ergänzt:

„Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB): Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse T.“

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Kempen und beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie“.

Der Bereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarthermische Anlage Krefelder Weg - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 30.09.2021

Der Bürgermeister

gez. Dellmans

